

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

GZ • BKA-F141.020/0017-II/4/2013

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU DR.IN ANNA LASSER

PERS. E-MAIL • ANNA.LASSER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207540

IHR ZEICHEN •

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien  
POST@II3.bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz  
geändert wird; Begutachtungsverfahren, Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Sektionschefin Dr.<sup>in</sup> Nemeč!

Die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nimmt dazu, zunächst zur Wirkungsfolgenabschätzung, in weiterer Folge zu den Neuregelungen, wie folgt Stellung:

Gemäß der Monatsstatistik des BMWFJ bezogen im März 2013 134.107 Personen Kinderbetreuungsgeld. Davon bezogen 12.824 Personen einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld. Diese sind daher insbesondere von der vorliegenden Erhöhung der Zuverdienstgrenze jedenfalls wesentlich betroffen. Überdies kann gemäß § 5 Abs. 9 der WFA-Grundsatzverordnung (BGBl. II Nr. 489/2012) eine vertiefende Abschätzung gemäß Abs. 7 Z 2 WFA-GV auch durchgeführt werden, wenn die Wesentlichkeitskriterien gemäß der Anlage 1 dieser Verordnung nicht erfüllt werden.

Dazu ist gemäß § 13 Abs. 2 WFA-Grundsatzverordnung die zur Verfügung gestellte IT-Anwendung heranzuziehen.

Im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung sind daher gemäß WFA-Grundsatzverordnung iVm der WFA-Gleichstellungsverordnung (BGBl. II Nr. 498/2012) in der Wirkungsdimension Gleichstellung jedenfalls im Hinblick auf unbezahlte Arbeit Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer vertieft abzuschätzen.

Dabei ist die Wesentlichkeitsgrenze von 10.000 Betroffenen jedenfalls beachtlich (§ 7 WFA-Grundsatzverordnung iVm Anlage 1). Zu prüfen ist hier im Hinblick darauf, dass durch die erhöhte Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld sowie für die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und der damit verbesserten Einkommenssituation den Elternteilen die Möglichkeit Kinderbetreuung institutionell zu organisieren erleichtert wird.

Überdies ist die Verbesserung der Einkommenschancen besonders für BezieherInnen der Beihilfe relevant, da diese nur einkommensschwachen Müttern und Vätern zusteht.

Die Annahme, dass von diesen Vorteilen lediglich 20 Paare betroffen sein sollen, ist im Übrigen nicht nachvollziehbar dargestellt angesichts des Vergleichswerts von rund 12.000 BezieherInnen des einkommensabhängigen Kindebetreuungsgeldes und rund 15.000 Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen (lt. Statistik Austria, Dezember 2011).

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind zudem beide Maßnahmen geeignet, die Väterbeteiligung an der Betreuung von Kindern zu erhöhen.

Im Rahmen der verpflichtend heranzuziehenden IT-Anwendung besteht darüber hinaus die Möglichkeit unter dem Punkt „sonstige wesentliche Auswirkungen“ eine Abschätzung von quantitativ nicht bezifferbaren Auswirkungen vorzunehmen (siehe auch Punkt 3c des zu Geschäftszahl BKA-602.271/0036-V/2/2012 ergangenen Rundschreibens des BKA-Verfassungsdienstes).

Im vorliegenden Fall wird daher anregt, genauer auf die zu erwartende Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuungsgeld durch den Wegfall der Rumpfmonate und die daraus folgende mögliche Förderung der Inanspruchnahme durch Väter einzugehen.

Überdies sind – wenn auch im Sinne oben genannter Anlage zur WFA-Grundsatzverordnung quantitativ nicht wesentliche – qualitativ wesentliche Auswirkungen auf die Verteilung von Einkommen zwischen Frauen und Männern durch die erhöhte Zuverdienstgrenze, den Wegfall der Rumpfmonate sowie die Möglichkeit, trotz Gerichtsverfahrens zur Klärung der Frage der Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, zu erwarten.

Was die mit gegenständlichem Entwurf vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen anlangt, werden diese grundsätzlich positiv gesehen.

Das betrifft insbesondere die Neuregelung der Berücksichtigung von Rumpfmonaten, die eine wesentliche Erleichterung für den Kinderbetreuungsgeldbezug darstellt; weiters die Erhöhung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und der Beihilfe zum pauschalierten Kinderbetreuungsgeld, die unselbständigen Erwerbstätigen weiterhin eine geringfügige Beschäftigung während des Bezuges von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld ermöglicht.

Um regelmäßige gesetzliche Erhöhungen dieser Zuverdienstgrenze entsprechend den Grenzbeträgen für eine geringfügige Beschäftigung zu vermeiden, wird jedoch angeregt, von einer ziffernmäßigen Festlegung Abstand zu nehmen und die Zuverdienstgrenze an die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 Z 2 ASVG zu koppeln.

Auch § 24d, der in Fällen einer gerichtlichen Geltendmachung eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes vorläufig zumindest den Bezug in Höhe des pauschalen Kinderbetreuungsgelds gemäß § 5c Abs 1 bis 3 sichert, wird begrüßt. Der rückwirkende Umstieg auf die Pauschalvariante schützt bei negativem Verfahrensausgang vor dem gänzlichen Verlust des Anspruchs, sodass in jedem Fall eine ökonomische Absicherung von € 33,-- täglich (ca. € 1.000,-- monatlich) gewährleistet ist.

Die nunmehr in § 26a vorgesehene Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Antragstellung die Entscheidung betreffend die gewählte Kinderbetreuungsgeldvariante abzuändern, wird ebenfalls positiv gesehen. Damit können zukünftig, wie auch in den Erläuterungen ausgeführt, kleine Fehler bei der Auswahl der Variante noch korrigiert werden und Härtefälle, wie sie in der Vergangenheit aufgetreten sind, vermieden werden.

Der Entwurf wird aber auch zum Anlass genommen, weitergehende Änderungen vorzuschlagen.

Nach derzeitiger Interpretation der Rechtslage und derzeitiger Vollzugspraxis erhalten Krisenpflegeeltern, die ein Kind für Zeiträume von sechs bis acht Wochen in Pflege nehmen, kein Kinderbetreuungsgeld.

Abweichend davon hat jedoch der OGH mit Urteil vom 26.2.2013, 10 Ob S 3/13h festgestellt, dass sowohl die Auslegung nach dem Wortlaut als auch die systematische Auslegung und die Auslegung nach dem Willen des Gesetzgebers eindeutig ergeben, dass mit § 5 Abs 4 KBGG allein die Aufteilung des KBG zwischen den Eltern geregelt und eine unangemessen kurze Bezugszeit eines Elternteils verhindert werden soll. Der bloße Wechsel der Betreuung eines Kindes von der leiblichen Mutter zur Krisenpflegemutter führt somit zu keinem „Wechsel zwischen den Elternteilen“ iSd § 5 Abs 2 bis 4 KBGG, weshalb auch die zweimonatige Mindestbezugsdauer iSd § 5 Abs 4 KBGG nicht zur Anwendung kommt. Eine Betreuungszeit von weniger als zwei Monaten schließt daher einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für Krisenpflegeeltern nicht aus.

Es wird daher angeregt, für Krisenpflegeeltern explizit einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vorzusehen.

Weiters wird vorgeschlagen, die Anspruchsvoraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wieder an die Rechtslage bis 31.12.2011 anzupassen: Für Geburten bis zum 31.12.2011 war eine tatsächliche Erwerbstätigkeit vor der Geburt eines Kindes in der Dauer von sechs Monaten Voraussetzung, wobei die Zeit des Wochengeldbezuges vor der Geburt in diesen Zeitraum eingerechnet wurde. Mit BGBl. I Nr. 139/2011 wurde § 24 Abs 1 Z 2 insofern geändert, als dass seither die sechs Monate der Erwerbstätigkeit bereits vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbot es erbracht werden müssen.

Im Sinne einer Erleichterung des Zugangs zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes wird ersucht, diese Verschärfung der Voraussetzungen wieder zurück zu nehmen.

Ebenso nimmt die geltende Regelung nicht Bedacht auf besondere, berücksichtigungswürdige Umstände, wie z.B. den (unverschuldeten) Verlust des Arbeitsplatzes, Insolvenz, längere Krankenstände etc., die alle einem Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld entgegen stehen.

Ungeachtet der Gründe und unabhängig davon, wer das Arbeitsverhältnis auflöst, der Verlust des Arbeitsplatzes innerhalb der sechs Monate führt zum Verlust des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ebenso wie längere Krankenstände im aufrechten Dienstverhältnis.

Um auch diesbezüglich Härtefälle zu vermeiden wird angeregt, eine Rahmenfrist, in der die erforderliche Erwerbstätigkeit erbracht werden muss, zu normieren.

5. April 2013  
Für die Bundesministerin:  
LASSER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	IErWj2JKkrohrtpvAtbi7hmyRDEP8ngAaBv92D5doD874MuC1sTcb4FFFiJ2/kwAYxQ pOConCC1rwVSY+dv2GBgMN6NbDAiXgDil4fSIR2ad7oApYW0d8H9oKR+7msT0dmEx1L Ensdn1UxrMo0AYyaVorWzqCUSyfcWDBpgvtAw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-05T14:29:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	